Z:\DTP\VDR\511\511002.cdr
Montag, 30. Mai 2022 14:07:57
Farbprofil: Deaktiviert

Composite Standardbildschirm

Informationsblatt zum Antrag auf Elterngeld

Für Geburten/Adoptionen ab **01.09.2021**

Grundsätzliche Informationen zum Elterngeld

Jeder Elternteil stellt einen eigenen Antrag auf Zahlung von Elterngeld.
In diesem Antrag muss er sich entscheiden, für welche Lebensmonate des Kindes Elterngeld bezogen werden soll. Eine Änderung dieser Entscheidung ist möglich, sofern die bereits beantragten Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt sind. Der Antrag kann maximal drei Monate rückwirkend gestellt werden.

A Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.
e) ein zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes in Höhe von nicht mehr als 250.000 Euro für Alleinerziehende oder nicht mehr als 300.000 Euro für beide Elterngeldberechtigte erzielt.

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in **Adoptionspflege** nehmen,
- Antragsteller, die ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners* in den Haushalt aufgenommen haben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder die von ihm erklärte Vaterschaft noch nicht festgestellt ist.

In besonderen Härtefällen (bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern) haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner* Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Kein Anspruch auf Elterngeld besteht, sofern die berechtigte Person nach dem Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro erzielt hat. Hat der andere Elternteil oder eine andere Person ebenfalls Anspruch auf Elterngeld, darf das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Betrag von 300.000 Euro nicht übersteigen.

Entsandte, Entwicklungshelfer und Missionare können einen Anspruch auf Elterngeld begründen.
Für EU/EWR-Angehörige sowie Angehörige der Schweiz sowie deren Familienangehörige gelten die o.g. Vorschriften analog, sofern sie ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder in Deutschland in einem mehr als geringfügigem Beschäftigungsverhältnis stehen. Andere Ausländer haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Elterngeld.

Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat. Bei längeren Aufenthalten im Ausland ist ein Wohnsitz in Deutschland nur dann gegeben, wenn eine Wohnung für die Familie vorhanden ist, die beibehalten wird und regelmäßig benutzt werden kann. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs- oder Studienaufenthalte erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Besteht in Deutschland ein Wohnsitz und ein Elternteil hat ein Arbeitsverhältnis in einem EU/EWR-Staat, so ist der Anspruch auf Zahlung von Elterngeld nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ggf. ist der EU-Staat für die Zahlung einer Familienleistung zuständig, in dem ein Arbeitsverhältnis besteht.

Das Elterngeld wird im Regelfall nur für eigene Kinder gezahlt. Ein Kind ist stets das eigene Kind der Frau, die es geboren hat. Um das eigene Kind des Vaters handelt es sich, wenn dieser zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Als eigene Kinder gelten auch adoptierte Kinder.
In **Adoptionspflege** befindet sich das Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen wurde. Als Nachweis gilt die Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Lebensmonates des Kindes 32 Stunden nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder wenn als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

*Lebenspartnerschaften = gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Z:\DTP\VDR\511\511002.cdr
Montag, 30. Mai 2022 14:07:57
Farbprofil: Deaktiviert

Composite Standardbildschirm

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zum Beginn des Leistungszeitraumes und somit zu Beginn des jeweiligen Lebensmonates des Kindes vorliegen. Ein tageweiser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nicht.
Eine **Ausnahme** hiervon bildet das Ausüben einer Erwerbstätigkeit. In diesem Fall wird immer die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit **im jeweiligen Lebensmonat des Kindes** ermittelt. Liegt diese unter 32 Wochenstunden, besteht in diesem gesamten Lebensmonat ein Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Liegt die durchschnittliche wöchentliche Erwerbstätigkeit über 32 Stunden, besteht in diesem Lebensmonat kein Anspruch auf Elterngeld. Der Lebensmonat eines Kindes orientiert sich immer am Geburtstag eines Kindes. Ist das Kind z.B. am 15.09.2021 geboren, geht der erste Lebensmonat vom 15.09.2021 bis zum 14.10.2021.
Für Adoptivkinder tritt anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag, an dem das Kind mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurde. Anstelle des Lebensjahres gilt das Jahr nach der Adoption bzw. nach der Aufnahme in den Haushalt.

B Ermittlung des Bemessungszeitraumes

Der Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt des Kindes, aus dem das Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Hierbei können für unterschiedliche Einkommensarten unterschiedliche Bemessungszeiträume gelten:

Nichtselbständige Erwerbstätigkeit:

Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensermittlung sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes. Bei der Einkommensermittlung bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen Mutterschaftsgeld oder Elterngeld innerhalb der ersten 14 Lebensmonate eines älteren Kindes bezogen wurde.

Wurde das ältere Kind mindestens

- sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin geboren, bleiben die ersten 15 Lebensmonate des Vorkindes mit Elterngeldbezug unberücksichtigt.
- acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin geboren, bleiben die ersten 16 Lebensmonate des Vorkindes mit Elterngeldbezug unberücksichtigt.
- 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin geboren, bleiben die ersten 17 Lebensmonate des Vorkindes mit Elterngeldbezug unberücksichtigt.
- 16 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin geboren, bleiben die ersten 18 Lebensmonate des Vorkindes mit Elterngeldbezug unberücksichtigt.

Ebenfalls bleiben Monate unberücksichtigt, in denen eine Einkommensminderung aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder durch Ableistung von Wehr- und Zivildienst (Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31.05.2011 geltenden Fassung) eingetreten ist. Statt dieser Monate werden dann weiter zurückliegende Monate in die Einkommensermittlung einbezogen. Sofern sich dies nachteilig für die Elterngeldberechnung auswirkt, kann auf das Verschieben der entsprechenden Kalendermonate verzichtet werden. Dies gilt auch für einzelne Kalendermonate. Weiterhin bleiben auf Antrag solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen im Zeitraum vom 01.März 2020 bis zum 23.09.2022 eine Einkommensminderung aufgrund der COVID-19-Pandemie eingetreten ist.
Das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit ist durch Vorlage der jeweiligen monatlichen Gehaltsbescheinigungen nachzuweisen.

Selbständige Erwerbstätigkeit:

Als Bemessungszeitraum für das Einkommen ist aus selbständiger Erwerbstätigkeit (hierzu zählen auch Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft) je nach Art der Erwerbstätigkeit der letzte steuerlich abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Dies ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. (Bitte beachten Sie, dass Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage zu Einkünften aus Gewerbebetrieb und damit zu den selbständigen Einkünften zählen).

Sofern in diesem Zeitraum Mutterschaftsgeld oder Elterngeld innerhalb der ersten 14 Lebensmonate eines weiteren Kindes bezogen wurde oder eine Einkommensminderung aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder durch Ableistung von Wehr- oder Zivildienst (Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31.05.2011 geltenden Fassung) eingetreten ist, werden **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume, die vor diesem Ereignis liegen, zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei einer Einkommensminderung, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 23.09.2022 aufgrund der COVID-19-Pandemie eingetreten ist.
Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist durch Vorlage des jeweiligen Steuerbescheides nachzuweisen.

Mischeinkünfte:

Hatten Sie entweder im Zwölf-Monats-Zeitraum oder im letzten steuerlich abgeschlossenen Veranlagungszeitraum sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit als auch Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, gilt als einheitlicher Bemessungszeitraum der letzte steuerlich abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes. Das ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes (siehe selbständige Erwerbstätigkeit).
Wenn im Kalenderjahr vor der Geburt und in den Kalendermonaten des Geburtsjahres bis zur Geburt des Kindes das monatliche durchschnittliche Einkommen aus selbständiger Tätigkeit weniger als 35 Euro betrug, kann auf Antrag die Einkommensermittlung ausschließlich aufgrund Ihres nichtselbständigen Einkommens erfolgen. Damit wird der Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes (unter Berücksichtigung eventueller Verschiebetatbestände) zugrunde gelegt (siehe nichtselbständige Erwerbstätigkeit).

Z:\DTP\VDR\511\511002.cdr
Montag, 30. Mai 2022 14:07:57
Farbprofil: Deaktiviert

Composite Standardbildschirm

C Einkommensgrundlage

Berücksichtigt werden steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit.

Bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Gewinn.
Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit sind dies die laufenden steuerpflichtigen monatlichen Einkünfte. Hierzu zählen auch pauschal versteuerte Einkünfte sowie solche, die im Rahmen einer Berufsausbildung erzielt werden.
Steuerfreie Einnahmen sowie solche, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge zu behandeln sind (z. B. Weihnachtsgeld, einmalige Prämien etc), bleiben unberücksichtigt.
Nicht berücksichtigt werden Einkünfte, die nicht im Inland und nicht innerhalb eines EU/EWR-Staates versteuert werden.

D Leistungsarten und Bezugsdauer

Bei den Leistungsarten wird unterschieden zwischen:

- Basiselterngeld
- Elterngeld Plus und
- Partnerschaftsbonus

Sie können zwischen den einzelnen Leistungsarten wählen und diese miteinander kombinieren und damit Ihr Elterngeld auf Ihre ganz persönliche Situation zuschneiden.

Basiselterngeld

Sie können Basiselterngeld vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonates Ihres Kindes beziehen, wenn Ihr Kind nicht mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt gekommen ist und Sie nicht mehr als 32 Stunden erwerbstätig sind. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen wird Elterngeld ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes gezahlt.
Ein Elternteil kann Basiselterngeld mindestens für zwei, längstens für zwölf Monate beziehen. Ein Anspruch auf zwei weitere (Partner-) Monate besteht nur dann, wenn bei mindestens einem Elternteil für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit eintritt.
Die Eltern können sich die zustehenden Elterngeld-Monate flexibel untereinander aufteilen.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.
Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:
a) nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge - zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
b) gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge); dies führt zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums (z.B. sieben Monate).

Der grundsätzliche Anspruch von zwölf Basiselterngeld-Monaten (auch für einen Elternteil) erhöht sich auf:

- **13 Monate Basiselterngeld**, wenn das Kind mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde. In diesem Fall kann das Basiselterngeld längstens bis zum 15. Lebensmonat bezogen werden*.
- **14 Monate Basiselterngeld**, wenn das Kind mindestens 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde. In diesem Fall kann das Basiselterngeld längstens bis zum 16. Lebensmonat bezogen werden*.
- **15 Monate Basiselterngeld**, wenn das Kind mindestens 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde. In diesem Fall kann das Basiselterngeld längstens bis zum 17. Lebensmonat bezogen werden*.
- **16 Monate Basiselterngeld**, wenn das Kind mindestens 16 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde. In diesem Fall kann das Basiselterngeld längstens bis zum 18. Lebensmonat bezogen werden*.

*Der voraussichtliche Tag der Entbindung ist in diesen Fällen durch einen geeigneten Nachweis zu erbringen (z. B. Zeugnis der Hebamme oder der Gynäkologin/des Gynäkologen oder ähnliches)

Monate, in denen ein Elternteil Leistungen bezieht, die in vollem Umfang auf das Elterngeld anzurechnen sind, (Mutterschaftsgeld, beamtenrechtliche Bezüge) gelten als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Dies gilt auch dann, wenn anzurechnende Leistungen nur an einzelnen Tagen eines Lebensmonates bezogen werden.

Z:\DTP\VDR\511\511002.cdr
Montag, 30. Mai 2022 14:07:57
Farbprofil: Deaktiviert

Composite Standardbildschirm

Beispiel: Kind ist geboren am 10.09.2021
Kindesmutter bezieht Mutterschaftsgeld nach der Geburt vom 10.09.2021 bis 15.11.2021
Die Kindesmutter hat aufgrund des Bezuges von Mutterschaftsgeld in drei Lebensmonaten bereits für drei volle Monate Basiselterngeld bezogen. Bei einem Gesamtanspruch von 14 Monaten Basiselterngeld stehen dem Kindesvater als alleinigem Antragsteller noch 11 Monate Basiselterngeld zu. Bei einem Gesamtanspruch von 12 Monaten stehen diesem nur noch 9 Monate Basiselterngeld zu.

Sofern Sie einen Anspruch auf Krankentagegeld von Ihrer privaten Krankenversicherung für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt Ihres Kindes haben, gelten diese Monate ebenfalls als Basiselterngeld-Monate.

Ein Elternteil kann ausnahmsweise Basiselterngeld zuzüglich der zwei Patnermonate beziehen, wenn eine Einkommensminderung für mindestens zwei Monate eintritt und

- wenn die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Abs. 1 und 2 EStG vorliegen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt oder
- wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod unmöglich ist oder
- wenn mit dem Betreuungswechsel eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre.

Die Voraussetzungen für den **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Abs. 1 und 2 EStG** liegen vor, wenn eine Person alleinstehend ist und mit einem Kind, für das ein Freibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht, in einem Haushalt lebt und mit keiner anderen volljährigen Person eine Haushaltsgemeinschaft gebildet wird.

Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus können Eltern in Anspruch nehmen, die das Elterngeld länger beziehen möchten: Aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus Monate.
Das Elterngeld Plus beträgt maximal die Hälfte des Basiselterngeldes, welches auf der Grundlage des Einkommens aus dem Bemessungszeitraum ermittelt wird.
Elterngeld Plus ist insbesondere auf die Eltern ausgerichtet, die während des Bezuges von Elterngeld einer Teilzeittätigkeit nachgehen möchten. Aber auch Eltern, die während des Elterngeldbezuges nicht erwerbstätig sind, können das Elterngeld Plus beziehen.

Bitte beachten Sie, dass Monate, in denen anzurechnende Leistungen wie Mutterschaftsgeld, beamtenrechtliche Bezüge oder ausländisches Elterngeld anzurechnen sind, als Basiselterngeldmonate gelten und daher nicht in Elterngeld Plus Monate umgewandelt werden können.
Dies gilt ebenfalls beim Anspruch auf Krankentagegeld für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt des Kindes von Ihrer privaten Krankenversicherung.

Beispiel 1: 12 Basiselterngeldmonate = 24 Elterngeld Plus Monate oder
14 Basiselterngeldmonate = 28 Elterngeld Plus Monate

Beispiel 2: Kind geboren am 15.09.2021, Mutterschaftsgeld wird bezogen bis zum 10.12.2021
3 Basiselterngeldmonate können aufgrund des Mutterschaftsgeldbezuges nicht in Elterngeld Plus Monate umgewandelt werden. Bei zwölf zustehenden Basiselterngeldmonaten stehen noch 9 Monate für die Umwandlung in Elterngeld Plus Monate zur Verfügung.

Partnerschaftsbonus

Entscheiden sich die Eltern zeitgleich, eine Teilzeiterwerbstätigkeit auszuüben, erhalten sie jeweils mindestens zwei, maximal vier zusätzliche Elterngeld Plus Monate.
Voraussetzung hierfür ist, dass beide Eltern gleichzeitig in mindestens zwei, maximal vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten des Kindes zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind.
Hierbei können die Eltern frei entscheiden, wann der Partnerschaftsbonus im Rahmen des Elterngeldbezugszeitraumes in Anspruch genommen werden soll.
Auch Alleinerziehende, die zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus erhalten und somit mindestens zwei, maximal vier zusätzliche Elterngeld Plus Monate in Anspruch nehmen.

Bitte beachten Sie:
Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonus können Sie auch nach dem 15. Lebensmonat des Kindes beziehen. Ab diesem Monat kann der Bezug nur noch ohne Unterbrechung von zumindest einem Elternteil in aufeinanderfolgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Wurde Ihr Kind mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren, wird der 15. Lebensmonat jeweils durch die Anzahl der zusätzlich zustehenden Basiselterngeld Monate ersetzt (siehe D - Basiselterngeld).

Beispiel: Wurde Ihr Kind 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren, stehen Ihnen 13 Basiselterngeldmonate und ggf. 2 Partnermonate zu. In diesem Fall kann Elterngeld Plus und der Partnerbonus ab dem 16. Lebensmonat nur noch ohne Unterbrechung in Anspruch genommen werden.

Der Bezug ist längstens bis zum 32. LM des Kindes möglich.

Weitere Informationen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus finden Sie unter www.elterngeld-plus.de

Z:\DTP\VDR\511\511002.cdr
Montag, 30. Mai 2022 14:07:57
Farbprofil: Deaktiviert

Composite Standardbildschirm

E Höhe des Elterngeldes und Berechnung

E. 1 Elterngeld für Nichterwerbstätige

Eltern, die im maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen ein (Basis-)Elterngeld von **300 Euro** monatlich.

E.2 Elterngeld für Erwerbstätige

Wurden vor Geburt des Kindes Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von 67% des maßgeblichen **Elterngeld-Netto-Einkommens** gezahlt. Liegt das ermittelte durchschnittliche Elterngeld-Netto-Einkommen unter 1.000 Euro erhöht sich der Prozentsatz von 67 % bis auf maximal 100 %. Sofern es über dem Betrag von 1.200 Euro liegt, verringert sich der Prozentsatz von 67% auf bis zu 65% (siehe E. 3). Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann das Elterngeld bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 Euro** monatlich gezahlt werden, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist bzw. keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit (auch nicht aus einem Minijob) in diesem Zeitraum erzielt. Mindestens wird das (Basis-)Elterngeld in Höhe von 300 Euro gezahlt.
Zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit zählen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne von § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz (EStG).

E.2.1 Ermittlung des „Elterngeld-Netto-Einkommens“ beim Bezug von ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Berücksichtigt wird der monatliche steuerpflichtige laufende Bruttolohn aus dem maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt. Einmalzahlungen sowie steuerfreie Einkommensbestandteile bleiben hierbei unberücksichtigt. Hiervon abgezogen wird jeweils 1/12 des Werbungskostenpauschbetrages, der am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültig war. Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Merkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die im letzten Monat des Bemessungszeitraumes vorgelegen haben, ermittelt und abgezogen. Hat sich ein Abzugsmerkmal im Bemessungszeitraum geändert, gilt das Abzugsmerkmal, welches in den überwiegenden Monaten gegolten hat *(siehe Steuerermittlung)* .
Abzüge für Sozialabgaben werden ebenfalls pauschaliert ermittelt und abgezogen, sofern die berechtigte Person in den verschieden Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert war *(siehe Ermittlung der Sozialabgaben).*

E.2.2 Mischeinkünfte

Hat die berechtigte Person entweder im Zwölf-Monats-Zeitraum oder im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum Einkommen aus selbständiger Arbeit erzielt, gilt als Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit nicht der Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt sondern der Zeitraum, der für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit zugrunde gelegt wird (E.2.3 beachten).

Ausnahme:
Sofern das durchschnittliche monatliche Einkommen aus selbständiger Arbeit geringer ist als 35 Euro, kann auf Antrag ausschließlich das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes zur Ermittlung des Elterngeldes herangezogen werden. (Abschnitt B beachten)

E.2.3 Ermittlung des „Elterngeld-Netto-Einkommens“ beim Bezug von ausschließlich Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Berücksichtigt wird der Gewinn aus dem Gewinnermittlungszeitraum, der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegen hat. In der Regel ist dies das Kalenderjahr vor der Geburt oder auf Antrag das Jahr zuvor (siehe Abschnitt B). Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Abzugsmerkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid zu entnehmen sind, ermittelt und abgezogen (siehe Steuerermittlung). Abzüge für Sozialabgaben werden ebenfalls pauschaliert ermittelt und abgezogen, sofern die berechtigte Person in den verschiedenen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert war *(siehe Ermittlung der Abzüge von Sozialabgaben)*.

E.2.4 Steuerermittlung

Die Ermittlung der Steuern erfolgt pauschaliert auf der Grundlage des am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültigen Programmablaufplanes (PAP) gem. § 39b Abs. 6 Einkommensteuergesetz unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsmerkmale wie z. B. der Kinderfreibeträge, der Steuerklasse und der Vorsorgepauschale.
Beim Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden diese Abzugsmerkmale den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entnommen. Hierbei sind die Angaben aus dem letzten Monat des Bemessungszeitraumes maßgeblich. Sofern sich diese geändert haben, gelten die Abzugsmerkmale, die überwiegend im Bemessungszeitraum vorgelegen haben.
Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gelten die Angaben aus dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid. Hier wird die Steuerklasse 4 zugrunde gelegt.

Z:\DTP\VDR\511\511002.cdr
Montag, 30. Mai 2022 14:07:57
Farbprofil: Deaktiviert

Composite Standardbildschirm

Kirchensteuern werden einheitlich in Höhe von 8% der ermittelten Einkommensteuer errechnet, sofern die berechtigte Person kirchensteuerpflichtig ist.
Die Steuerermittlung erfolgt einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit.

E.2.5 Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben

Berücksichtigt werden nur Abgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Einrichtungen (z.B. Versorgungswerk).
Folgende pauschalierte Abzüge werden vorgenommen:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung oder eine vergleichbare Einrichtung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Der Abzug erfolgt nur dann, wenn die berechtigte Person in dem betreffenden Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist, dann allerdings einheitlich für alle zu berücksichtigenden Einkunftsarten (nichtselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit).

E.2.6 Einkommen unter 1.000 Euro und über 1.200 Euro

1. Elterngeld bei Einkommen unter 1.000 Euro
Für Antragsteller, deren maßgebliches durchschnittliches Elterngeld-Netto-Einkommen vor der Geburt des Kindes **geringer als 1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz von 67% angehoben. In diesem Fall **steigt** für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen durchschnittlichen Elterngeld-Netto-Einkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent **um 0,1 Prozentpunkte** auf bis zu 100 Prozent. Bei einem durchschnittlichen Elterngeld-Netto-Einkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

2. Elterngeld bei Einkommen über 1.200 Euro
Für Antragsteller, deren maßgebliches durchschnittliches Elterngeld-Netto-Einkommen vor der Geburt des Kindes höher als 1.200 Euro war, wird der Prozentsatz von 67% gemindert. Der Prozentsatz sinkt dann für jeden 2. Euro, der den Betrag von 1.200 Euro übersteigt, um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 65%. Beispielsweise wird der Prozentsatz bei einem durchschnittlichen Einkommen von 1.230 Euro von 67% auf 65,5% abgesenkt. Ab einem durchschnittlichen Einkommen von 1.240 Euro beträgt der Prozentsatz jeweils 65%.

E.2.7 Elterngeld bei gleichzeitigem Ausüben einer zulässigen Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges bzw. bei Gewinnerzielung

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine zulässige Erwerbstätigkeit aus (hierzu zählt auch ein Minijob), wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Elterngeld- Netto-Einkommens (höchstens jedoch 2.770 Euro monatlich) und des im Bezugszeitraum erzielten durchschnittlichen Elterngeld-(Netto)-Erwerbseinkommens aus der zulässigen Erwerbstätigkeit errechnet. Die im Bemessungszeitraum zugrunde gelegten Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben gelten auch für den Bezugszeitraum. Dies gilt auch, wenn Gewinn aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt wird.

Die Erwerbstätigkeit schließt den Bezug von Elterngeld nicht aus, wenn die Wochenstundenarbeitszeit im Durchschnitt des Lebensmonates 32 Stunden nicht überschreitet (siehe Ausführungen unter A). Wird an einzelnen Tagen im Lebensmonat eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder Jahresurlaub in Anspruch genommen und somit Einkommen in diesem Lebensmonat des Kindes erzielt, so ist dieses Einkommen im Rahmen der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen. Liegt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit über 32 Stunden, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Elterngeld in diesem Lebensmonat.

Entscheiden Sie sich sowohl für den Bezug von Basiselterngeld als auch für den Bezug von Elterngeld Plus Monaten und üben während dieser Zeiten eine Erwerbstätigkeit aus bzw. erzielen Gewinn, wird der Elterngeldanspruch für die Basiselterngeldmonate und für die Elterngeld-Plus Monate getrennt voneinander berechnet.

Wichtiger Hinweis:
Eltern, die das Elterngeld nicht bereits ab Geburt des Kindes, sondern ab einem späteren Zeitpunkt beziehen möchten, achten bitte darauf, dass die Elternzeit möglichst immer mit dem Beginn des Lebensmonats des Kindes beginnt und erst zum Ende eines Lebensmonats beendet wird. Ist das Kind an einem 10. des Monats geboren, sollte die Elternzeit an einem 10. des Monats begonnen und am 9. eines Monats (zum Ende eines Lebensmonats) beendet werden. Nur so kann eine Anrechnung von Erwerbseinkommen vermieden werden.

E.3 Geschwisterbonus

Bei Antragstellern, die mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt leben, erhöht sich das zustehende Elterngeld um zehn Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro. Hierbei muss es sich um eigene, adoptierte oder um Kinder des Ehepartners, mit dem der/die Berechtigte in einem Haushalt lebt, handeln. Für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden oder für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person. Bei behinderten Kindern beträgt die Altersgrenze jeweils 14 Jahre. In diesem Fall legen Sie dem Antrag bitte eine Kopie des Bescheides über die Feststellung der Behinderteneigenschaft nach dem Sozialgesetzbuch IX oder des Behindertenausweises bei. Der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag endet mit Ablauf des Lebensmonats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.

Z:\DTP\VDR\511\511002.cdr
Montag, 30. Mai 2022 14:07:57
Farbprofil: Deaktiviert

Composite Standardbildschirm

E.4 Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Zusätzlich wird für jedes weitere Mehrlingskind ein Zuschlag in Höhe von monatlich 300 Euro gezahlt.

Beispiel: Elterngeldanspruch bei Zwillingen
Ermittelter Elterngeldanspruch: 900 Euro
Der monatliche Elterngeldanspruch beträgt einmalig 900 Euro + 300 Euro Mehrlingszuschlag = 1.200 Euro

E.5 Anrechnung von Leistungen

Das ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlende Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit des Beschäftigungsverbotes ab der Geburt zustehen. Auch vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, werden angerechnet und schließen insoweit die Zahlung von Elterngeld aus.

Falls die berechtige Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Entgeltersatzleistung oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrenten wie Witwen- und Waisenrenten) bezieht, wird diese Leistung auf das den 300 Euro übersteigenden Teil des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jedes weitere Kind.

Falls Sie sich für das Elterngeld Plus entscheiden, beträgt der anrechnungsfreie Betrag 150 Euro pro Monat.

Entgeltersatzleistungen, die auf das Elterngeld anzurechnen sind, sind z. B. Mutterschaftsleistungen vor und nach der Geburt eines weiteren Kindes, Elterngeld für ein älteres Kind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosenbeihilfe, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsbeihilfe, Verletztengeld, Verletztenrente, Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Verdienstausfallentschädigung, Existenzgründungszuschuss, vergleichbare ausländische Leistungen sowie vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen.

E.6 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen (z. B. Mutterschaftsgeld) werden grundsätzlich auf andere Sozialleistungen bis zu einem Betrag von monatlich 300 € nicht angerechnet. Entsprechendes gilt bei Sozialleistungen für die ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag erhoben werden kann (z.B. Leistungen der Jugendhilfe).

Das Elterngeld wird auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Grundsicherungsleistung) und den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes vollständig angerechnet.

Ausnahme:
Wurde in dem maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt des Kindes ein Erwerbseinkommen erzielt, kann in Höhe dieses Einkommens ein Anrechnungsfreibetrag bis maximal 300 € durch die zuständige Elterngeldstelle für diese Leistungen festgesetzt werden.

Beispiel: Das ermittelte durchschnittliche Netto-Einkommen beträgt 100 Euro.
Von dem möglichen Freibetrag von 300 Euro werden 100 Euro nicht auf den SGB II-Anspruch angerechnet.